

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gerolstein für das Jahr 2014 vom 02.07.2014

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Erträge und Aufwendungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird nicht geändert.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in der derzeit gültigen Fassung - werden wie folgt geändert:

### I. FRIEDHOF

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundge- bühr	Gebühr EURO
<b>1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten</b>		
<b>1.4 Rasengrabstätten</b>		
1.4.1 für ein Rasen-Urnengrab	100,00	1.000,00 €
1.4.2 für ein Rasengrab für Erdbestattung	100,00	1.800,00 €
1.4.3 für ein Rasen-Tiefengrab für Erdbestattung	100,00	2.800,00 €
1.4.4 für ein Rasen-Urnengrab als Doppelgrab (Tiefengrab)	100,00	1.400,00 €

Gerolstein, den 02.07.2014  
Stadt Gerolstein

Bernd May  
Stadtbürgermeister

